

Wirtschaftsrecht

HSGM Gottkaiser Ellendir IV. von Hamavar

23. Oktober 1197

Wirtschaftsrecht des Kaiserreichs Hamavar.

5. Fassung 1199

Contents

Handelsgesetzbuch (HGB)	5
I Grundregelungen	5
§ 1 Allgemeine Regelung bezüglich wirtschaftsrechtlicher Bußgeldsätze	5
§ 2 Firmenführung	6
§ 3 Handelsregister	6
§ 4 Auslands handelsgebühren	7
§ 5 Familienunternehmen	8
§ 6 Buchführung	8
§ 7 Realgewinne	9
§ 8 Gesammelte Auszahlungen	9
§ 9 Verkettungsverbot	9
§ 10 Handelswert	10
§ 11 Wirtschaftsbetrug	10
§ 12 Insolvenz	10
§ 13 Internationaler Handel	11
§ 14 Haftung	11
§ 15 Banken	11
§ 16 Währungsschutz	12
§ 17 Gesellschaftskapital	12
§ 18 Umsatzsteuern	12
II Rechtsformen	12
§ 19 Rechtsform	12
§ 20 Private non-limited company	13
§ 21 Limited liability company	14
§ 22 Company with right to transport	14
§ 23 His Sublime and Glorious Majesty's Company	14
§ 24 Imperial company	14
§ 25 Corporation with extended share rights	15
§ 26 Corporation with extended share rights and right to transport	15
§ 27 Organization	15
§ 28 Hoflieferanten	16
§ 29 Trademark	16
Vertragsgesetz (VertrG)	17
§ 1 Rechtsgeschäft	17
§ 2 Einseitiges Rechtsgeschäft	17
§ 3 Weg des Erbes	17
§ 4 Beglaubigungsbedarf	17
§ 5 Erklärungen des Rechtsgeschäfts	18
§ 6 Weg der Willenserklärung	18
§ 7 Willenserklärung gegenüber Anwesenden	18
§ 8 Frist der Willenserklärung gegenüber Abwesenden	18
§ 9 Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts	18

§ 10	Anfechtung	19
------	----------------------	----

Handelsgesetzbuch (HGB)

Contents

I	Grundregelungen	5
§ 1	Allgemeine Regelung bezüglich wirtschaftsrechtlicher Bußgeldsätze	5
§ 2	Firmenführung	6
§ 3	Handelsregister	6
§ 4	Auslands handelsgebühren	7
§ 5	Familienunternehmen	8
§ 6	Buchführung	8
§ 7	Realgewinne	9
§ 8	Gesammelte Auszahlungen	9
§ 9	Verkettungsverbot	9
§ 10	Handelswert	10
§ 11	Wirtschaftsbetrug	10
§ 12	Insolvenz	10
§ 13	Internationaler Handel	11
§ 14	Haftung	11
§ 15	Banken	11
§ 16	Währungsschutz	12
§ 17	Gesellschaftskapital	12
§ 18	Umsatzsteuern	12
II	Rechtsformen	12
§ 19	Rechtsform	12
§ 20	Private non-limited company	13
§ 21	Limited liability company	14
§ 22	Company with right to transport	14
§ 23	His Sublime and Glorious Majesty's Company	14
§ 24	Imperial company	14
§ 25	Corporation with extended share rights	15
§ 26	Corporation with extended share rights and right to transport	15
§ 27	Organization	15
§ 28	Hoflieferanten	16
§ 29	Trademark	16

I Grundregelungen

§ 1 Allgemeine Regelung bezüglich wirtschaftsrechtlicher Bußgeldsätze

- (1) Für jegliche Straftat, die im Kontext des Wirtschaftsrechts begangen wird, gilt dass die Bußgeldstrafen durch die Gesellschaft und bei dessen Zahlungsunfähigkeit durch dessen Gesellschafter ungeachtet der Gesellschaftsform verrichtet werden müssen.

- (2) Strafen, die durch eine Gesellschaft unmöglich verbüßt werden können, müssen von den Vertretungsberechtigten verbüßt werden.
- (3) Dies gilt nur für diese, die in der Tat involviert waren.
- (4) Im Falle eines Bankrotts können haftungsbeschränkte Gesellschaften nicht wegen Verstoßes gegen §3 ZivilGB angeklagt werden.
- (5) Wirtschaftsrechtliche Bußgeldsätze sind anhand des Umsatzes des Gesellschafters oder der Gesellschaft zu errechnen.

§ 2 Firmenführung

- (1) Wer eine Firma gründet, muss diese in das Hamavarische Reichshandelsregister (§ 3) eintragen lassen.
- (2) Diese Firmen müssen präzise Buch führen (§ 6).
- (3) Eine Person kann erst dann rechtskräftig zum Eigentümer einer Gesellschaft ernannt werden, sofern ein Rechtsgeschäft (§ 1 VertrG) vorliegt, in welchem der vorherige Eigentümer die Gesellschaft dem neuen Eigentümer nachweislich überträgt und der neue Eigentümer in das Reichshandelsregister (§ 3) eingetragen wurde.
- (4) Sobald ein Eigentümer beabsichtigt, zurückzutreten und kein neuer Eigentümer gemäß Absatz 3 nachfolgt, ist der Eigentümer für die offenen Geschäfte des Unternehmens verantwortlich. Laufen diese aus, so darf dieser zurücktreten.
- (5) Solange kein Eigentümer gemäß Absatz 3 nachfolgt, darf die Gesellschaft keine neuen Geschäfte aufnehmen.
- (6) Absatz 3ff. gelten nur dann, wenn es sich um kein Familienunternehmen (§ 5) handelt.
- (7) Anteilsunbeschränkte Gesellschaften müssen von einem Vorstand, bestehend aus allen Anteilhabern geführt werden, der alle fünf Jahre einen Vorstandsvorsitz wählt.

§ 3 Handelsregister

- (1) Einträge im Handelsregister werden von dem Kaiserlichen Ministerium der Wirtschaft und Finanzen vorgenommen.
- (2) Jegliche Gesellschaft muss mit folgenden Informationen eingetragen werden:
 - 1. Name der Gesellschaft
 - 2. Vertretungsberechtigte
 - 3. Adresse der Hauptzweigstelle
 - 4. Adressen weiterer Zweigstellen

5. Handelsregistereintragsnummer
 6. Bestätigendes Gericht
 7. Rechtsform
 8. Stammkapital
 9. Kontonummer
 10. Datum der Gründung
 11. Datum der Eintragung
 12. Unternehmensgegenstand
 13. Sonstige Rechtsverhältnisse
- (3) Hoflieferanten können zusätzlich die, ihnen zustehenden Garantiesätze eintragen lassen.
 - (4) Fehlerhafte Angaben durch denjenigen, der die Eintragung veranlasst, sind strafbar und können unter speziellen Umständen auch zur sofortigen Austragung des Unternehmens führen.
 - (5) Umwidmungen und Eintragungen kosten je 100 HTK.
 - (6) Das hamavarische Reichssonderhandelsregister ist für Gesellschaften vorbehalten, die insbesondere im geheimen Staatsdienst tätig sind. Jegliche Informationen aus diesem dürfen nur auf Genehmigung des Kaisers hin bereitgestellt werden.
 - (7) Prozesse bezüglich derartiger Gesellschaften erfordern die Schließung des Prozesses für die Öffentlichkeit.

§ 4 Auslands handelsgebühren

- (1) Gesellschaften, die im Ausland Tochterunternehmen eröffnen, müssen zusätzliche Gebühren an das Kaiserreich Hamavar zahlen.
- (2) Diese Gebühren müssen den Empfehlungen des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen entsprechen.
- (3) Sind die Gebühren zur Eröffnung der Zweigstelle im Ausland billiger, so muss die Gesellschaft die Kostendifferenz zur Empfehlung (Absatz 2) an das Kaiserreich zahlen.
- (4) Andernfalls muss es die Zusatzgebühren der Empfehlung entsprechend erstatten.
- (5) Von dieser Regelung ausgenommen sind Companies with Right to Transport. Im Falle von Absatz 3 müssen sie keine Zusatzgebühren bezahlen und im Falle von Absatz 4 übernimmt das Kaiserreich Hamavar die Kostendifferenz zur Empfehlung.

- (6) Letzteres verliert seine Wirksamkeit, sofern das Kaiserliche Ministerium der Wirtschaft und Finanzen die Unterstützungen innerhalb des fraglichen Staates verwehrt.
- (7) Eröffnet eine ausländische Gesellschaft im Kaiserreich Hamavar eine Zweigstelle, so muss sie die Gebühren vollständig erstatten.

§ 5 Familienunternehmen

- (1) Familienunternehmen dürfen nur von Itagoren gegründet werden.
- (2) Sie dürfen lediglich von Familienmitgliedern geführt werden.
- (3) Absatz 2 verliert seine Wirksamkeit, sobald das fragliche Mitglied kein Itagore ist.
- (4) Die Gesellschaft kann nur dann an andere Familien ausgehändigt werden, sofern der Eigentümer verfügt, dass die Gesellschaft zu einer nicht-familiären Gesellschaft umgewidmet und anschließend an den außerfamiliären Eigentümer übertragen wird.
- (5) Im Falle von Absatz 4 kann das Unternehmen nicht zu Lebzeiten des neuen Eigentümers zu einem Familienunternehmen umgewidmet werden.
- (6) Verstirbt das letzte Mitglied der Familie, so verliert das Familienunternehmen seine Geschäftsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 5, sofern keine rechtsgültige Nachfolge bewirkt wurde.
- (7) Gesellschaften mit erweiterten Anteilsrechten können nicht als Familienunternehmen eingetragen werden.

§ 6 Buchführung

- (1) Es besteht allgemeine Buchhaltungspflicht.
- (2) Zu jedem Geschäft muss in diesem Falle folgendes vermerkt werden:
 - 1. Verkäufer (sofern er von der Hauptgesellschaft abweicht)
 - 2. Kunde (sofern er von der Hauptgesellschaft abweicht)
 - 3. Gesamtpreis (dies schließt auch Tauschwaren ein)
 - 4. Gehandelte Gegenstände, beziehungsweise Kommentar zu gegenstandlosen Transaktionen
 - 5. Anmerkung, ob es sich um einen Realgewinn oder einen Imaginärgewinn handelt.
- (3) Liegt eine gegenstandlose Transaktion, beispielsweise Schenkung oder Spenden in finanzieller oder gegenständlicher Form vor, so müssen die Kommentare sinnvoll sein und für die Viceroy Bank ersichtlich sein.

- (4) Die Gesellschaft muss monatlich der Viceroy Bank die Buchhaltung zukommen lassen.
- (5) Verstöße gegen die Buchhaltungsbestimmungen haben das Strafmaß gemäß § 12 Abs. 3 zur Folge.
- (6) In den ersten drei Monaten nach der Gründung muss insgesamt ein eindeutiger Gewinn von fremder Seite vorliegen.
- (7) Danach muss dies im Abstand von einem Jahr regelmäßig eingehalten werden.
- (8) Andernfalls muss das Unternehmen Strafgebühren zahlen, die von dem Kaiserlichen Ministerium der Wirtschaft und Finanzen beschlossen werden.
- (9) Im Falle, dass nur Verluste registriert werden, muss das Unternehmen geschlossen werden.
- (10) Mit Ausnahme von Absatz 9 werden jegliche Verluste, die Unternehmen registrieren, bei fehlerfreier Buchhaltung vom Staat zu dem aktuellen Kostenersatz erstattet.
- (11) Bei Verdacht, dass ein Unternehmen keine Gewinne macht, kann der Staat Buchführung verordnen.
- (12) Im Kontext dieses Gesetzes gelten nur Realgewinne als Gewinne. Dennoch müssen die Imaginärgewinne ebenfalls registriert werden.

§ 7 Realgewinne

- (1) Als Realgewinne werden Gewinne bezeichnet, die nicht als gesammelte Auszahlung eingestuft werden können.
- (2) Im Gegensatz zu diesen steht der Imaginärgewinn.

§ 8 Gesammelte Auszahlungen

Eine gesammelte Auszahlung ist eine Auszahlung, dessen Ursprung nicht auf individuelle Konten zurückführbar ist.

§ 9 Verkettungsverbot

- (1) Es herrscht das Prinzip, dass ein Gewinn nur dann gemäß § 7 Abs. 1 ein Realgewinn ist, wenn dieser Gewinn nicht direkt oder durch Gesellschaftsbesitzverkettungen auf einen gleichen Transaktionsempfänger und Transaktionssender zurückführbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn festgestellt wird, dass zwei parallele Gesellschaftsbesitzverkettungen zu einem Gesamtgesellschaftsbesitzkreislauf zusammengeschlossen wurden und so durch Inbezugnahme mindestens eines Zweiten die obere Regel umgangen werden soll.

§ 10 Handelswert

- (1) Als Handelswert wird das monatliche Handelsvolumen einer Gesellschaft bezeichnet.
- (2) Die Einstufung des Handelswerts wird von einer unabhängigen Gesellschaft vorgenommen.
- (3) Der Handelswert ist eine gesammelte Auszahlung.

§ 11 Wirtschaftsbetrug

- (1) Es begeht Wirtschaftsbetrug, wer:
 1. Sich oder einen Dritten durch Beisteuerung internen Wissens bereichert.
 2. Mittels durch einen Dritten beigesteuerten internen Wissens sich selbst bereichert hat.
 3. Unternehmen mit dem Ziel führt, Grundsteuern zu umgehen.
 4. Die Begünstigungen einer Organization gezielt ausnutzt und sich daran bereichert.
 5. Dem Verkettungsverbot entgegen zur eigenen Bereicherung, Bereicherung eines dritten oder einer eigenen Gesellschaft oder der eines dritten Überweisungen tätigt, die keinem legitimen oder legitimierbaren Zweck dienen.
 6. Sich oder einen Dritten durch Kauf geringstpreisigster Wertpapiere trotz hoher Vermögensklasse bereichert.
 7. Wer Aktienwerte gezielt und zur eigenen Bereicherung manipuliert.
- (2) Dies wird mit einer Bußgeldstrafe von nicht unter 1000 HTK zusätzlich zur Rückerstattung sämtlichen, aus dem Wirtschaftsbetrug resultierenden, Gewinns und einer Freiheitsstrafe geahndet.

§ 12 Insolvenz

- (1) Verfügt eine Gesellschaft nur noch über die Hälfte des Stammkapitals, muss es Konkurs anmelden.
- (2) Eine Gesellschaft, welche bankrott geht und zuvor nicht an einen neuen Eigentümer überschrieben wurde, verliert die Genehmigung, Geschäfte auszuüben und wird aus dem Handelsregister ausgetragen.
- (3) Geht die Gesellschaft Absatz 1 oder 2 nicht nach, so muss der Eigentümer die Haftung ungeachtet der Rechtsform übernehmen und die Gesellschaft wird umgehend aus dem Handelsregister ausgetragen und ist somit nicht länger fähig, ihren Eigentümer zu wechseln. Zudem muss der Gesellschafter ein Bußgeld von nicht unter 200 HTK zahlen.
- (4) Die Insolvenzschild wird unter anderem unter Betrachtung des Verkettungsprinzips beurteilt.

§ 13 Internationaler Handel

- (1) Um Transaktionen in das Ausland und Inland vorzunehmen, muss man eine Zweigstelle auf hamavarischem Territorium und im entsprechenden Empfängerland im Reichshandelsregister registriert haben.
- (2) Zweigstellen im hamavarischen Rechtsraum müssen über eine hamavarische Rechtsform verfügen.
- (3) Es ist hamavarischen Staatsbürgern untersagt, die Hauptzweigstelle im Ausland zu gründen.
- (4) Der Buchführungspflicht gemäß § 6 unterliegen jegliche hamavarische Hauptzweigstellen und deren Zweigstellen, sowie jegliche Hauptzweigstellen und deren Zweigstellen, sofern sie eine Zweigstelle im Kaiserreich Hamavar haben.
- (5) Nur logistische Gesellschaftsformen dürfen Waren über Staatsgrenzen bewegen.

§ 14 Haftung

- (1) Haftung für die Waren übernimmt derjenige, der sie zurzeit besitzt.
- (2) Dies gilt sowohl auf hamavarischem Grunde als auch für Gesellschaften mit Zweigstelle oder Hauptzweigstelle auf hamavarischem Grund.
- (3) Die Haftung gegenüber dem Staat unterliegt stets dem Gesellschafter, was in diesem Kontext jegliche vertretungsberechtigte Person einbezieht.
- (4) Im Falle, dass der Gesellschafter nicht die juristische Person der Gesellschaft ist, trifft Absatz 3 nur dann zu, wenn die juristische Person zahlungsunfähig ist.

§ 15 Banken

- (1) Hamavarische Banken müssen die Kontoinformationen der Kunden bei Anfrage durch das Kaiserliche Ministerium der Wirtschaft und Finanzen oder der Viceroy Bank offenlegen.
- (2) Ohne Beschluss des Kaiserlichen Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen dürfen sie keine Konten einfrieren.
- (3) Hamavarischen Gesellschaften und Privatkunden ist es untersagt, sich bei Banken zu registrieren, die keine uneingeschränkte Kontoinformationseinsicht für das Kaiserreich bereitstellen.
- (4) Verstöße gegen Absatz 3 werden für Gesellschaften gemäß § 12 Abs. 3 geahndet.
- (5) Als Bank gilt jegliche Gesellschaft, die Konten verwaltet oder Währungen herausgibt oder diese Dienstleistungen anbietet.

- (6) Banken können nicht die Rechtsform einer Organization haben.
- (7) Im Falle einer unverschuldeten Insolvenz müssen Banken das Geld der Kunden nicht auszahlen.

§ 16 Währungsschutz

- (1) Es ist untersagt, ohne staatliche Genehmigung eine Währung zu führen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, mit einer derartigen Währung zu handeln.
- (3) Als Währung gilt, was im Tausch den Rang einer Währung besitzt.
- (4) Regelmäßiger Tauschhandel mit dieser Ware bei Registrierung einer Wertänderung entspricht dem Rang einer Währung.
- (5) Ausgeschlossen ist, was ausschließlich im Tausch gegen eine genehmigte Währung oder vertraglich und durch staatliche Genehmigung gehandelt wird.
- (6) Sowohl der Handel als auch die Führung einer ungenehmigten Währung gilt als Geldwäsche besonderer Schwere und wird gemäß §12 StGB geahndet.

§ 17 Gesellschaftskapital

- (1) Jede haftungsbeschränkte Gesellschaft muss über ein Stammkapital verfügen, welches die gründende Partei zusammen mit den Gründungsgebühren entrichtet.
- (2) Im Gegensatz zu den Gründungsgebühren wird dieses Stammkapital als Gesellschaftskapital verwendet.
- (3) Gesellschaften, die in den Rahmen von Absatz 1 fallen, sind verpflichtet, separate Bankkonten für die Gesellschaft zu eröffnen.

§ 18 Umsatzsteuern

- (1) Jeder Umsatz eines gewinnorientierten Unternehmens muss gemäß aktuellem Steuersatz von Hamavar besteuert werden.
- (2) Fehlerhafte Besteuerung ist strafbar und wird gemäß § 12 Abs. 3 geahndet, sofern die Schuld bei der Gesellschaft liegt.

II Rechtsformen

§ 19 Rechtsform

- (1) Die Rechtsform einer Gesellschaft bestimmt die Haftungs-, sowie Handelsbedingungen.
- (2) Im Kaiserreich Hamavar anerkannte Rechtsformen sind:

1. Company with right to transport (RTT)
 2. Limited liability company (Ltd.)
 3. His Sublime and Glorious Majesty's Company (HSGMC)
 4. Private non-limited company (PNL)
 5. Corporation with extended share rights (Ext.)
 6. Corporation with extended share rights and right to transport (Ext. RTT)
 7. Imperial company (IC)
- (3) Gesellschaften haften mit dem Kapital der juristischen Person.
 - (4) Ebenso gehört der Umsatz der Gesellschaft der juristischen Person.
 - (5) Die juristische Person von haftungsbeschränkten Gesellschaften ist die Handelsgesellschaft selbst.
 - (6) Eigentümer von Privatunternehmen sind dessen juristische Person.
 - (7) Die juristische Person einer His Sublime and Glorious Majesty's Company ist der Staat.
 - (8) Im Falle von Absatz 5 müssen die Eigentümer im Handelsregister den Anteil am Gewinn der Gesellschaft registrieren.
 - (9) Gesellschaften haftungsbeschränkter Rechtsformen müssen bei ihrer Gründung über ein Mindeststammkapital verfügen, welches von dem Kaiserlichen Ministerium der Wirtschaft und Finanzen beschlossen wird.
 - (10) Nur haftungsbeschränkte Gesellschaften dürfen über ein eigenes Konto verfügen.
 - (11) Transportunternehmen unterliegen den staatlichen Warenhandelsbestimmungen.

§ 20 Private non-limited company

- (1) Die Private non-limited company ist eine haftungsunbeschränkte Rechtsform.
- (2) Gesellschaften dieser Rechtsformen verfügen über kein separates Stammkapital.
- (3) Die juristische Person dieser Gesellschaft ist der Gesellschafter.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform können keine Gesellschaftsanteile verkaufen.

§ 21 Limited liability company

- (1) Die Limited liability company ist eine haftungsbeschränkte Rechtsform.
- (2) Die juristische Person dieser Gesellschaft ist das Unternehmen selbst.
- (3) Es bestehen keine Leistungseinschränkungen für diese Rechtsform.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform können nicht weniger als Zehntelanteile verkaufen.

§ 22 Company with right to transport

- (1) Das Gründungsrecht und die juristische Person der Company with right to transport entspricht der Limited liability company.
- (2) Gesellschaften mit Transportrecht unterliegen nur teilweise den Auslandshandelsgebühren.
- (3) Sie dürfen nur mit Dienstleistungen handeln, die mit dem Transport von Waren und Personen zusammenhängen. Sachleistungen dürfen sie nicht erbringen.

§ 23 His Sublime and Glorious Majesty's Company

- (1) Gesellschaften Seiner Erhabenen und Glorreichen Majestät sind Gesellschaften im staatlichen Besitz.
- (2) Sie unterliegen keinen Leistungseinschränkungen.
- (3) Jegliche Einnahmen gehören dem Kaiserreich.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform dürfen keine Anteile verkaufen.

§ 24 Imperial company

- (1) Kaiserliche Unternehmen sind Unternehmen gesonderten staatlichen Besitzes.
- (2) Sie können teilweise auch Eigentum von Privatpersonen sein.
- (3) Der Staat ist hier lediglich Teilhaber.
- (4) Imperial companies unterliegen keinen Leistungseinschränkungen.
- (5) Es können keine Unternehmen jeglicher Extended share rights als Imperial company registriert werden.

§ 25 Corporation with extended share rights

- (1) Eine Corporation with extended share rights verfügt über das Recht, eigene Unternehmensaktien auszustellen.
- (2) Dies bedingt, dass das Unternehmen beliebig große Anteile an ihrem Unternehmen verkaufen dürfen.
- (3) Diese Rechtsform ist nicht leistungsbeschränkt.
- (4) Gesellschaften dieser Rechtsform sind haftungsbeschränkte Gesellschaften gemäß § 21, verfügen allerdings über erweiterte Anteilsrechte, wie in Absatz 1 beschrieben.
- (5) Corporation with extended share rights sind nicht verpflichtet, einen, den Anteilen entsprechenden Gewinnanteil auszuzahlen, sondern können sich diesem mit einer regelmäßigen Auszahlung pro Aktie annähern.
- (6) Diese Gesellschaften müssen durch einen Vorstand vertreten werden, in denen jeder Aktionär mit über 25.1% über eine Stimme verfügt.
- (7) Dieser Vorstand muss alle fünf Jahre einen Vorstandsvorsitz wählen.
- (8) Die Kosten der Unternehmensanteile werden durch die hamavarischen Börsen nur angenähert, nicht jedoch vorgeschrieben.

§ 26 Corporation with extended share rights and right to transport

Diese Rechtsform entspricht einer Company with right to transport mit erweiterten Anteilsrechten gemäß § 25 Abs. 1f., 5ff.

§ 27 Organization

- (1) Die Organization ist eine nicht gewinnorientierte Organisation, die keine Privateinnahmen generieren darf.
- (2) Sie dürfen unbesteuerter Spenden entgegennehmen.
- (3) Sie dürfen nur gemeinschaftsorientierte Dienstleistungen erbringen.
- (4) Jegliche Einnahmen müssen zum Ende des Jahres entweder ausgegeben worden sein oder eindeutig als Rücklage für zukünftige Investitionen angegeben werden.
- (5) Für Organizations besteht Buchführungspflicht.

§ 28 Hoflieferanten

- (1) Jegliches Haus und jeglicher Titel, der vom Kaiser das Recht ausgeschrieben bekommen hat, Hoflieferanten auszuwählen, darf nur bei diesen einkaufen, die sie ausgewählt haben.
- (2) Hoflieferanten müssen mit einem offiziellen Schreiben vom Ausstellenden oder einem, von ihm ausgewählten Vertreter, ernannt werden.
- (3) Diese dürfen das Wappen des Ernennenden in Verbindung mit ihrer Marke tragen, dürfen dies allerdings weder als eigene Marke, noch anderweitig als alleinstehendes Symbol ohne Garantiesatz genutzt werden.
- (4) Der Garantiesatz verweist auf den Dienst des Unternehmens als Hoflieferant. Er beinhaltet sowohl den Ernennenden als auch die Kategorie des Unternehmens und den ausgeschriebenen Markennamen.
- (5) Der Garantiesatz kann beliebig mit oder ohne Wappen vom Unternehmen auf Produkten, Produktbeschreibungen, Dokumenten und im Handelsregister vermerkt werden.
- (6) Lieferanten des Kaiserhauses tragen den Rechtsformzusatz "B.I.A." ("By imperial appointment")

§ 29 Trademark

- (1) Als Trademark wird eine registrierte Handelsmarke bezeichnet.
- (2) Diese Trademark muss im Handelsregister eindeutig einer eingetragenen Gesellschaft zugeordnet werden.
- (3) Diese Gesellschaft darf die Trademark separat als Tochtergesellschaft aufführen, doch kann diese nicht ohne Verbindung zur Hauptgesellschaft als vollwertige Marke genannt werden.
- (4) Der Trademark kommen keine gewerblichen Fähigkeiten oder sonstige Kompetenzen einer Rechtsform zu.
- (5) Trademarks besitzen keine Geschäftsfähigkeit.
- (6) Sie müssen im Handelsregister anhand ihrer Eintragsnummer eindeutig als Eigentum der Hauptgesellschaft erkennbar sein.

Vertragsgesetz (VertrG)

Contents

§ 1	Rechtsgeschäft	17
§ 2	Einseitiges Rechtsgeschäft	17
§ 3	Weg des Erbes	17
§ 4	Beglaubigungsbedarf	17
§ 5	Erklärungen des Rechtsgeschäfts	18
§ 6	Weg der Willenserklärung	18
§ 7	Willenserklärung gegenüber Anwesenden	18
§ 8	Frist der Willenserklärung gegenüber Abwesenden	18
§ 9	Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts	18
§ 10	Anfechtung	19

§ 1 Rechtsgeschäft

- (1) Als gültiges Rechtsgeschäft gilt jeder der nachfolgenden Rechtsakte, sofern dieser gänzlich gesetzeskonform ist:
 1. Testamentarische Verfügung
 2. Vertragsgeschäfte
 3. Mündliche Vereinbarungen in Anwesenheit der Magistratur oder höherer Amtsräte
- (2) Ein Rechtsgeschäft verliert im Kontext von § 10 GerO seine Gültigkeit auch dann, wenn nach gerichtlichem Urteil kein Bewusstsein der Schuld vorliegt.

§ 2 Einseitiges Rechtsgeschäft

Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist nur dann gültig, wenn es nicht zu Lasten weiterer Vertragsparteien fällt.

§ 3 Weg des Erbes

- (1) Ein Erbe kann erst dann angetreten werden, wenn eine testamentarische Verfügung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder ein, durch Erbrecht erklärter Erbanspruch, vorliegt.
- (2) Das Antreten des Erbes geschieht über die Annahme der Verfügung durch den Erbberechtigten gemäß § 2.

§ 4 Beglaubigungsbedarf

- (1) Es bedarf eines notariell beglaubigten Geschäfts, wenn der Geschäftswert 1 000 HTK überschreitet oder es sich um eine testamentarische Verfügung handelt.

- (2) Rechtsgeschäfte, die mit einer Bank abgeschlossen werden, bedürfen keiner notariellen Beglaubigung¹.

§ 5 Erklärungen des Rechtsgeschäfts

- (1) Ein Rechtsgeschäft gemäß § 1 bedarf eines Antrags und einer Annahme.
- (2) Ein Antrag ist eine Willenserklärung, die den rechtsgeschäftsbegründenden Willen in solcher Weise äußert, dass sie mittels einer einfachen Erklärung durch den Empfänger angenommen werden kann.
- (3) Eine Willenserklärung, die den Antrag annimmt, nennt sich Annahme.

§ 6 Weg der Willenserklärung

- (1) Eine Willenserklärung muss zur Wirksamkeit durch den Erklärenden abgegeben und durch den Empfänger entgegengenommen werden.
- (2) Abgegeben ist eine Willenserklärung, die mittels allgemein anerkannter Methoden willentlich oder annehmbar willentlich in den, durch den Empfänger zugänglichen Verkehr gebracht wurden.
- (3) Entgegengenommen ist diese, wenn der Empfänger sie zur Kenntnis genommen hat oder es zumutbar wäre, dass sie zur Kenntnis hätte genommen werden müssen.

§ 7 Willenserklärung gegenüber Anwesenden

In Anwesenheit des Empfängers müssen Willenserklärungen sofortig geäußert werden.

§ 8 Frist der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

- (1) Willenserklärungen müssen derart in den Verkehr gebracht werden, dass sie den Empfänger zur, im Rechtsgeschäft erklärten Frist erreichen.
- (2) Rechtsgeschäftsbegründende Erklärungen müssen immer möglichst zeitnahe an der Beschlussfassung zur Willenserklärung in den Verkehr gebracht werden.
- (3) Wurde keine Frist im Rechtsgeschäft angegeben, so tritt Absatz 2 an dessen statt.

§ 9 Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts

- (1) Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, sofern es sittenwidrig ist.
- (2) Ein nicht sittenwidriges, allerdings dennoch rechtlich zweifelhaftes Rechtsgeschäft ist nicht nichtig, sondern anzufechten.

¹Banken sind generell Rechtssubjekte *sui notarii*

§ 10 Anfechtung

- (1) Eine Anfechtung ist ein Rechtsgeschäft gem. § 2.
- (2) Wird die Anfechtung durch ein Gericht bestätigt, so verliert das Geschäft seine Wirksamkeit und alle Handlungen und Folgen, die aus dem Rechtsgeschäft hervorgingen, sind nichtig.